

Vertiefung Zivilrecht - Schuldrecht

6. Unterrichtseinheit

Die Gesamtschuld

A. Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung

Die Gesamtschuld nach den §§ 421 ff. BGB, auch gestörte und unechte Gesamtschuldverhältnisse.

B. Anschauungsfälle

1. G ist Bauherr eines Hauses. Er verlangt vom Architekten A Schadensersatz in Geld und vom Bauunternehmer B Nachbesserung wegen der mangelhaften Errichtung seines Hauses. Sind A und B Gesamtschuldner? – vgl. BGHZ 43, 227 – GrZS – aus 1965
2. S1 beschädigt schuldhaft das Auto des E bei einem Verkehrsunfall. Der Schaden beträgt 2.000,- €. Unmittelbar anschließend beschädigt S2 unabhängig von S1 ebenfalls schuldhaft dasselbe Auto des an beiden Unfällen unschuldigen E. Dieser Schaden beträgt 3.000,- €. Dies bringt E auf die glorreiche Idee, von S2 der Einfachheit halber 5.000,- € Schadensersatz für die Beseitigung sämtlicher Unfallschäden zu fordern. – Nach einem Originalsachverhalt zur Ersten juristischen Staatsprüfung in Sachsen 1999 I
3. Der Mieter M stürzt im unbeleuchteten Treppenhaus über einen Hammer. Diesen hatte der Geselle G des Tischlermeisters T dort liegenlassen. T hatte G nicht sorgfältig ausgesucht. Die fehlende Treppenhausbeleuchtung ist von Hauswirt H zu verantworten. H ersetzt den gesamten Schaden von M und will G und T zu je ein Drittel in Rückgriff nehmen. Mit Recht?
4. B und G sind Gewerbetreibende. B verspricht G, sie in seinem Heißluftballon mitzunehmen. Nehmen Sie bitte an, die Haftung des G ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, da zwischen beiden entweder eine Gesellschaft besteht (§ 708 BGB) oder sie miteinander verheiratet sind (§ 1359 BGB). Bei einem von B und S auf Grund von leichter Fahrlässigkeit herbeigeführten Unfall wird G verletzt. Wie gestaltet sich der Rückgriff, wenn die Verursachungsanteile jeweils bei 50% liegen und S die G voll befriedigt? – ähnlich BGHZ 12, 213 aus 1954

C. Disposition der 6. Unterrichtseinheit

Die Gesamtschuld

I. Charakteristika und Abgrenzung

II. Entstehen Kraft gesetzlicher Anordnung

III. Voraussetzungen der echten Gesamtschuld ohne gesetzliche Anordnung

1. Selbständige Verpflichtung

2. Einmalige Forderungsberechtigung

3. Gleichartigkeit des Geschuldeten

4. Rechtliche Zweckgemeinschaft der Forderungen

IV. Gesamtschuldnerausgleich nach § 426 BGB

1. Gesamtschuldnerausgleich nach § 426 **Absatz. 1**

a) Vorzahlung

b) Nachzahlung

2. Zessionsregress nach § 426 **Absatz 2**

3. Der gestörte Gesamtschuldnerausgleich

V. Die unechte Gesamtschuld